

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westenseelandschaft"

vom 17. März 2004

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 2 und 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Westensee, Felde, Achterwehr, Mielkendorf, Rodenbek, Schierensee, Langwedel, Warder, Groß Vollstedt und Emkendorf wird zum Landschaftsschutzgebiet „Westenseelandschaft“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt in Teilen die Kriterien im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist. Ebenso erfüllt es die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7); die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 6.000 ha groß. Es liegt zwischen den Ortschaften Achterwehr, Langwedel, Emkendorf und Schierensee. Es wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
 1. im Norden durch den Waldrand des Felder Holzes auf Höhe Ranzel bis nach Moorbrook, durch Knicks, Wege und die Landesstraße 48 zur Ortslage Felde, durch den Ortsrand bis zum Bahnhof Brandsbek, durch die Bahnlinie bis zur Ortslage Achterwehr, durch den Ortsrand bis zur Kreisstraße 93, durch diese bis zur Ortslage Schönwohld, durch den Waldrand, den Ortsrand und den parallel zum Hansdorfer See verlaufenden Weg sowie den Waldrand der Hansdorfer Tannen bis zur Bundesautobahn A 215,
 2. im Osten durch den Waldrand des Johannisdorfer Horstes, Wege und Knicks bis zur Kreisstraße 32 in Steinfurt; durch diese, Knicks und Straßen bis zur Straße Lang't Dörf, durch diese und den Ortsrand Hohenhude, durch Verbindungslinien, Knicks, Abzäunungen und den Waldrand bis zum Heidberg-Gestüt, durch die Straße bis zur Kaffeekate, durch Knicks, Verbindungslinien und den Rand der Niederung am Knüppeldammsgraben, durch einen Feldweg und den Ortsrand Schierensee bis zur Landesstraße 255, durch die Gemeindestraße in Richtung Scheidekrug/Langwedel bis zur Scheidekate, durch den Waldrand Bollhusen, den Verlauf des Scheedgrabens und den Feldweg bis zur Gemeindestraße Pohlsee - Ziegelei, durch den weiteren Verlauf des Scheedgrabens, Knicks, Verbindungslinien und Wege bis zur Landesstraße 298, durch diese, Wege und Verbindungslinien bis zur Ortslage Langwedel;
 3. im Süden durch den Ortsrand Langwedel, durch die Gemeindestraße in Richtung Warder bis Warderfeld, durch eine auf der Hangkante verlaufende Verbindungslinie (Gemeindegrenze Warder-Langwedel) zur Kreisstraße 36, durch eine Verbindungslinie zum Rand der Uhlenschlucht, durch diesen und die zum Fuhlenautal führende Betonspurbahn, durch eine Verbindungslinie zur Fuhlenau und den angrenzenden Redder, durch weitere Knicks bis zu der, in die Straße Am Wasserturm einmündenden Betonspurbahn, durch den Ortsrand Groß Vollstedt, durch den Emkendorfer Weg und die nach Klein Vollstedt führende Gemeindestraße;
 4. im Westen durch den Rand der Niederung am Kulkensee, Wege und Verbindungslinien zur Landesstraße 255 beim Gut Emkendorf, durch Waldränder, Wege und den Graben in Richtung Brux, durch den Ortsrand von Brux bis zur Kreisstraße 23, durch diese bis zur Straße nach Schönhagen, durch diese, Feldwege und Knicks zum Felder Holz und durch Waldwege bis zum Waldrand im Norden auf Höhe Ranzel.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind das durch Landesverordnung vom 22.12.1989 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Ahrensee und nordöstlicher Westensee“ sowie die im Gebiet gelegenen Ortslagen und im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Wrohe, Blocksdorf, Krähenberg, Westensee und Felde.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

- (2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 und den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 Blatt 1 - 13 durch eine dünne schwarze Linie mit einem grünen außenliegenden Schatten eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der Linie. Soweit Knicks, Sandwege oder Fließgewässer die Grenze bilden, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg sowie bei dem Amtsvorsteher des Amtes Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 7, 24239 Achterwehr; dem Amtsvorsteher des Amtes Molfsee, Mielkendorfer Weg 2, 24113 Molfsee und dem Amtsvorsteher des Amtes Nortorf-Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet erfasst die um den Westensee gelegene Hügel- und Seenlandschaft als charakteristischen Teil der schleswig-holsteinischen Jungmoräne.

In der Geologie ist das Gebiet durch ein Relief mit hohen Endmoränenzügen und einzelnen Kuppen, im Wechsel zu den, vom Westensee bis nach Emkendorf, Langwedel und Schönwohld reichenden Tunneltälern sowie weiteren Niederungen und Senken geprägt.

Der Naturhaushalt weist mit dem Westensee, dem Kleinen und Großen Schierensee, dem Hansdorfer See, dem Pohlsee, dem Lustsee, weiteren kleinen Seen und Teichen mit ihren Wasserflächen, Verlandungszonen und Ufervegetationen sowie zahlreichen Quellbereichen, Fließgewässern, Bachschluchten, Bruchwäldern, Moorflächen, Sümpfen und Grünländereien ein erhebliches Potential an Feuchtgebieten auf. Diese kennzeichnen in einer engen räumlichen Verzahnung mit großflächigen Waldgebieten und Äckern, Feldgehölzen, Knicks sowie den Trocken- und Magerrasen auf sandigen Geländekuppen und Hängen die hohe Biotopdichte der Landschaft.

In ihren verschiedenen Sukzessionsstadien und mit einem mosaikartigem Wechsel bieten die Landschaftselemente einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt der Gewässer und Feuchtgebiete, der Wiesen und Wälder sowie der Trockenrasen einen geeigneten Lebensraum; das gilt insbesondere für die Vogelwelt, die Amphibien- und Insektenfauna, auch für die im Bestand bedrohten Arten.

Neben der hohen ökologischen Bedeutung ist das Gebiet als Kulturlandschaft durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, vornehmlich in Verbindung mit größeren Gutsanlagen geprägt. Mit dem abwechslungsreichen Landschaftsbild und vielen kulturhistorischen Zeugnissen ist das im Naturpark Westensee gelegene Gebiet von besonderer Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und das Naturerlebnis.

- (2) Schutzzweck ist es, in diesem vorstehend beschriebenen Landschaftsraum
 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft,
 3. und die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.
- (3) Im Falle von Entwicklungsmaßnahmen sind die Inhalte der gemeindlichen Landschaftsplanung, die Entwicklungspläne des Naturparks Westensee sowie die Entwicklungsziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems einzubeziehen und die Belange ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu berücksichtigen.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist es verboten:
 1. auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- und Schotterdecken;

2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern, vom Landeswassergesetz ausgenommene Gewässer zu beseitigen oder Fischteichanlagen neu anzulegen;
 4. die Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) erstmalig und nicht nur unerheblich zu verändern;
 5. Lebensräume der Pflanzen und der Tiere sowie die gemäß § 15 a und 15 b des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Flächen, Naturgebilde von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beseitigen, zu schädigen oder nachteilig zu verändern;
 6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten, Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß; (ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes) sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbare Gehölzpflanzungen auf Flächen des Dauergrünlandes (absolutes Grünland) anzulegen;
 7. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
 8. Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliche- und sonstige Plätze über 300 m² sowie Badestellen, Sportboothäfen und Einzelstege neu anzulegen; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
 9. Sende-, Leitungs- und Lichtmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdische Energieversorgungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 10. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen;
 11. Gegenstände oder Stoffe abzulagern, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung erforderlich ist.
- (2) Bisher baulich genutzte Grundflächen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind auch solche Grundflächen, auf denen zwar bisher direkt keine baulichen Anlagen gestanden haben, die aber durch in unmittelbarer Nähe vorhandene bauliche Anlagen so baulich geprägt sind, dass sie von der Verkehrsauffassung als baulich mitgenutzt, als bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile angesehen werden, beispielsweise der (engere) Hausgarten eines Einfamilienhauses.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes; dazu gehören u.a. die Landesverteidigung und der Schienenverkehr;

6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;
7. die Anlage, der Betrieb, die Unterhaltung einer Drainage oder eines Schöpfwerkes zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 15a Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden;
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes oder des Naturparks, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt;
9. die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen nach Maßgabe der bergrechtlichen Bestimmungen;
10. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen; die Anbringung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m²;
11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft, auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes;
12. die Durchführung von Abgrabungen für die Erstellung von Klärteichen im Rahmen von Hauskläranlagen sowie die Entnahme von Sand und Kies für den Eigenbedarf aus vorhandenen Entnahmestellen;
13. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter Stege und genehmigter Bootslichegeplätze gemäß § 37 Landesnaturschutzgesetz sowie die Nutzung der Badestellen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
14. die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und der Umgebungsschutz an archäologischen Denkmalen und Gartendenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes unter Beachtung des § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes;
15. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

§6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt. Eine Ausnahme kann insbesondere zugelassen werden für:
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben; die Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung; die Anlage von Radwegen an vorh. Straßen, die Anlage und Beschilderung von Reit- und Wanderwegen sowie die Erweiterung bestehender Fischteichanlagen; dieses gilt nicht für Windkraftanlagen;
 2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, von elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh;
 3. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören;

5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen oder mobilen Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
 6. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbarer Gehölzanpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;
 7. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8, die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m² sowie die Errichtung gemeinschaftlich genutzter Bootslegeplätze gemäß § 37 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
 8. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Alleebäumen, Baumreihen, Baumgruppen oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden; für die Überhälter auf Knicks gelten die Regelungen des Knickerlasses;
 9. Eingriffe in Knicks, wenn das Verbot gemäß § 4 Nr. 5 für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

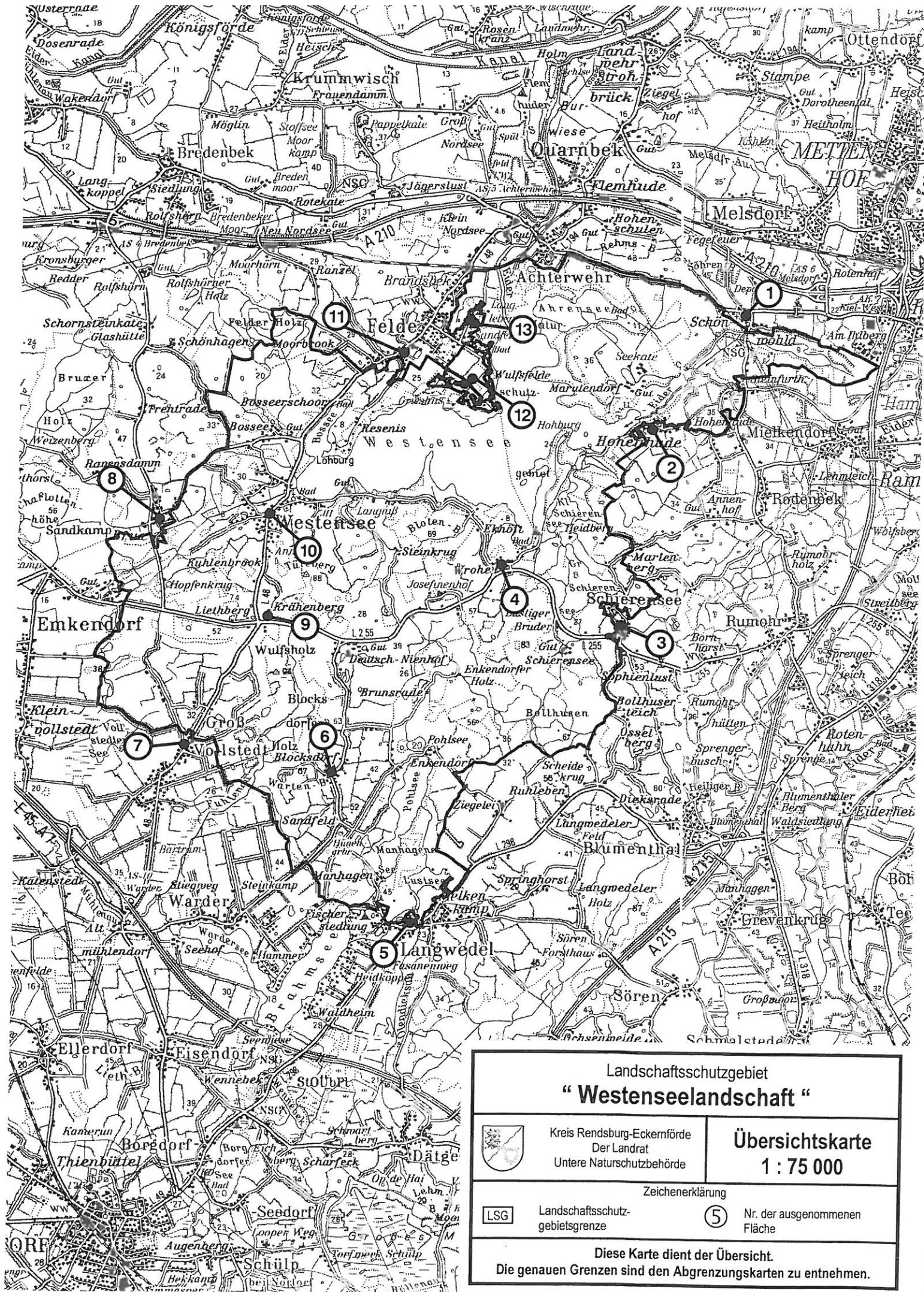
- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rendsburg „Landschaft um den Westensee“ vom 22.11.1949 (Amtsblatt Schl.-H. AAz S. 158) zuletzt geändert am 25.03.2003 (Kreisblatt S. 225) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rendsburg über das Landschaftsschutzgebiet „Kieler Fördeumgebung“ vom 6.12.1955 (Amtsblatt Schl.-H./AAz 1955 S. 306) zuletzt geändert am 25.03.2003 (Kreisblatt S. 227) soweit sie das in dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen, außer Kraft.

Rendsburg, den 17. 03. 2004



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

C. Anan



Landschaftsschutzgebiet “ Westenseelandschaft “		
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Untere Naturschutzbehörde	Übersichtskarte 1 : 75 000
	Zeichenerklärung	
	Landschaftsschutz- gebietsgrenze	 Nr. der ausgenommenen Fläche
Diese Karte dient der Übersicht. Die genauen Grenzen sind den Abgrenzungskarten zu entnehmen.		